

Bundesgesetzblatt¹⁷²⁹

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 8. September 2003

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 2003	Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland FNA: neu: 210-5-9; 210-5-3	1730
29. 8. 2003	Siebte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung FNA: 7847-11-4-95	1765
2. 9. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-87	1766
18. 8. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1612b Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ... FNA: 1104-5, 400-2	1770

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1770
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1771

Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland

Vom 21. August 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der zuletzt durch Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt:

§ 1

Amtliche Pässe

Amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland sind der Dienstpass, der Diplomatenpass, der vorläufige Dienstpass und der vorläufige Diplomatenpass.

§ 2

Muster der amtlichen Pässe

(1) Der Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.

(2) Der Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

(3) Der vorläufige Dienstpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster auszustellen.

(4) Der vorläufige Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 4 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 3

Ausstellung

(1) Ein amtlicher Pass wird vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben ausgestellt. Ein Anspruch auf Ausstellung eines amtlichen Passes besteht nicht. Eine Änderung des amtlichen Passes durch eine andere Behörde ist nicht zulässig.

(2) Das Auswärtige Amt kann das persönliche Erscheinen des Passbewerbers verlangen. Von diesem Verlangen ist in der Regel Abstand zu nehmen, wenn die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, die für die Passausstellung erforderlichen Unterlagen einreicht.

§ 4

Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer eines amtlichen Passes ist nach der Dauer der dienstlichen Aufgabe zu bemessen. Dabei darf eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden.

(2) Ein vorläufiger Dienstpass oder ein vorläufiger Diplomatenpass wird in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

(3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

§ 5

Lichtbilder

(1) Bei der Beantragung eines amtlichen Passes ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild vorzulegen.

(2) Das Lichtbild muss den Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von mindestens 45 Millimeter × 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 Millimeter darzustellen ist. Es muss die Person im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann das Auswärtige Amt Ausnahmen zulassen.

§ 6

Rückgabe

(1) Ein amtlicher Pass ist dem Auswärtigen Amt unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. der Pass ungültig ist,
2. die dienstliche Aufgabe, für die er ausgestellt ist, erledigt ist,
3. der Passinhaber aus dem Dienst ausscheidet oder
4. das Auswärtige Amt oder die Behörde, in deren Auftrag die dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt den Passinhaber dazu auffordert.

(2) Das Auswärtige Amt kann abweichend von Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Belassung des amtlichen Passes vorliegt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Vordrucke, die den Anlagen 1, 2, 5 und 6 der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, können bis zum 30. September 2004 weiter verwendet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 2003

Der Bundesminister des Innern
Schily





Alle Behörden und Dienststellen des In- und Auslandes werden hiermit ersucht, die Inhaber/innen dieses Passes frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihnen notigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren. All authorities of Foreign States are hereby requested to allow the bearer to pass freely without hindrance and to afford him/her every assistance and protection which he/she may need. Toutes les autorités étrangères sont priées de bien vouloir laisser passer librement le titulaire/le titulaire du présent passeport et de lui prêter aide et protection en cas de besoin.	AUSWÄRTIGES AMT Federal Foreign Office Ministère fédéral des Affaires étrangères  Dienstpass OFFICIAL PASSPORT PASSEPORT DE SERVICE
	
1. Dienort und Dienstnachricht (Place of service and rank/Unit of attachment of the bearer)	
12. Größe/Height/Taille cm	
13. Augenfarbe/Couleur of eyes/Couleur des yeux	
1	

Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen

6

10

- [illegible]

Aenderung Dienstort und Dienstberechnung/Change of place of service and rank/Changement du lieu d'affectation et du titre (fonction)



- [illegible]





Seiten 9 bis 47 gleich lautend





11. Name/Nom (Family Name) / Nom et nom de famille / Nom d'affiliation et titre (Handwritten)

12. Größe/Height / Taille cm

13. Augenfarbe/Colour of eyes / Couleur des yeux

1

Alle Behörden und Dienststellen des in- und Auslandes werden hiermit ersucht, die Inhaber/innen dieser Pässe frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihnen notigfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

All authorities of Foreign States are hereby requested to allow the bearer to pass freely without hindrance and to afford him/her every assistance and protection which he/she may need.

Toutes les autorités étrangères sont priées de bien vouloir laisser passer librement la titulaire/le titulaire du présent passeport et de lui prêter aide et protection en cas de besoin.

AUSWÄRTIGES AMT
Federal Foreign Office
Ministère fédéral des Affaires étrangères



DIPLOMATENPASS
DIPLOMATIC PASSPORT
PASSEPORT DIPLOMATIQUE

Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen

14. Kinder/Children/Enfants
 Name(n) und Vornamen(n)
 Names and forenames
 Nom(s) et prénom(s)

Geburtsdatum
 Date of birth
 Date de naissance

Geburtsort
 Place of birth

Signature

2

Amplio formato
 Página reservada a las autoridades competentes para expedir el pasaporte
 Formatted for presentation by competent authorities
 Page réservée aux autorités compétentes pour délivrer le passeport

Tagati natihochs
 Página reservada al autoriza
 Opmerkingen van de bevoegde instanties
 Página reservada às autoridades competentes para a emissão do passaporte
 Whāitihei huaraukūki
 Officiels aumakiranga

Für alle Länder / For all countries / Pour tous pays
 Ausgestellt (Grt)/Issued (Grt)/Déclaré à

Datum/Date/Data

**Ausweisungsamt / Federal Foreign Office /
 Ministère fédéral des Affaires étrangères**

Unterschrift/Signature/Signature

Diplomatenpass der Bundesrepublik Deutschland

3

2. *Grassroots Education: Heads, Hands, and Hearts* by Timothy W. Long and Margaret M. Housh, Chicago.
3. *Augustine's Catechism: The Good Shepherd's Own Manual* by Oskar of Einsiedle. See also *Christine's Own Catechism* by Oskar van der Leent. For this other Shepherd's Own Catechism.
4. *Kindergarten Bible* by Oskar of Einsiedle, Einsiedle, England; *Kindergarten Bible* by Oskar of Einsiedle.

Änderung Orientiert und DienstleistungsChange of place
of service and name/Changement d' lieu d' affectation et du nom (consortium)



- [illegible]





Seiten 9 bis 47 gleich lautend





Die Seiten 1 bis 16 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen







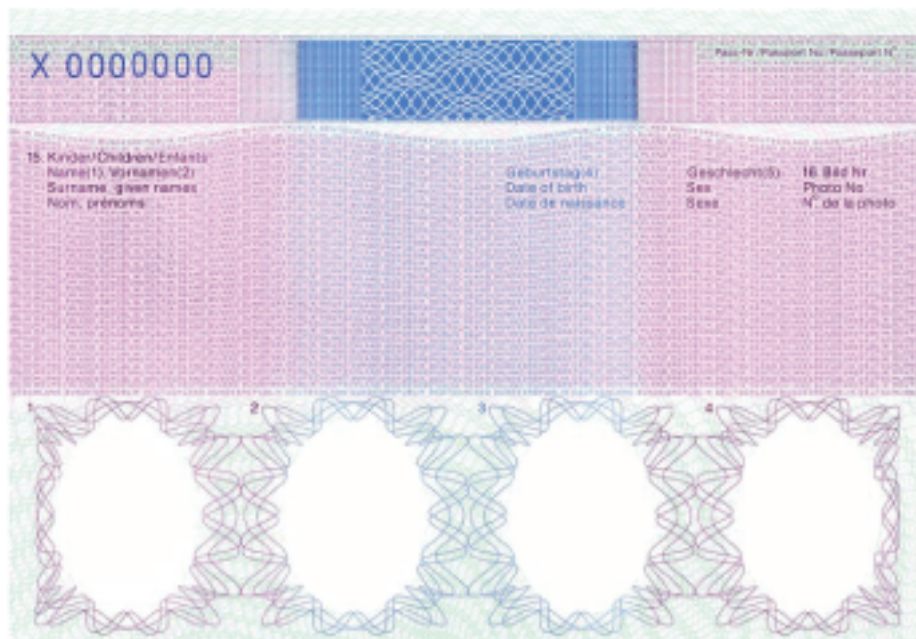




Seiten 8 bis 15 gleich lautend



REISEPASS		Pass No./Passport No./Passport Nr. K 0000000																											
11. Wohnort/Residence/Domicile	Länder, für die dieser Pass gilt/Countries for which this passport is valid/Pays pour lesquels ce passeport est valable Für alle Länder/For all countries/Pour tous pays																												
12. Größe/Height/Taille	Passausstellende Behörde/Issuing authority/ Autorité ayant délivré le passeport																												
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux	Ausgebittet/Out/Issued at/Délivré à																												
14. Ordens- oder Kunstlername/ Religious name or pseudonym/ Nom de religieux ou pseudonyme	Datum/Date/Date																												
	Unterschrift/Signature/Signature																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Pass Type/Type</th> <th>Code/Code/Code</th> <th>Pass No./Passport No./Passport Nr. K 0000000</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. National/Normaler/Normal</td> <td></td> <td rowspan="7">  </td> </tr> <tr> <td>2. Temporary/Temporärer/Temporaire</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. International/International/International</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> </tr> <tr> <td>8. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10. Unborn/Unborn/Unborn</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Pass Type/Type	Code/Code/Code	Pass No./Passport No./Passport Nr. K 0000000	1. National/Normaler/Normal			2. Temporary/Temporärer/Temporaire		3. International/International/International		4. Unborn/Unborn/Unborn		5. Unborn/Unborn/Unborn		6. Unborn/Unborn/Unborn		7. Unborn/Unborn/Unborn		8. Unborn/Unborn/Unborn			9. Unborn/Unborn/Unborn			10. Unborn/Unborn/Unborn		
Pass Type/Type	Code/Code/Code	Pass No./Passport No./Passport Nr. K 0000000																											
1. National/Normaler/Normal																													
2. Temporary/Temporärer/Temporaire																													
3. International/International/International																													
4. Unborn/Unborn/Unborn																													
5. Unborn/Unborn/Unborn																													
6. Unborn/Unborn/Unborn																													
7. Unborn/Unborn/Unborn																													
8. Unborn/Unborn/Unborn																													
9. Unborn/Unborn/Unborn																													
10. Unborn/Unborn/Unborn																													



Anlage 4





Die Seiten 1 bis 16 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen





10. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Firma da la titular/
del titular/Inndawseens underskrift/Y noipetun tuc komzov/
sou komzov/Signature of bearer/Signature de la titulaire/du
titulaire/Shiú an tsheibhóir/Firma della titolare/del titolare/
Handtekening van de houder/van de houder/Assinatura da
titular/do titular/Hatjjan alakarjitus/Inndawseens
namteckening

11. Wohnort/Domicilio/Bopæl/Kononkua/Residence/Domicilio/
Ait ch'oneilthel/Residenz/Woonplaats/Domicilio/Kotlipakka/
Hemort

12. Größe/Estatura/Hajder/Avremmjur/Height/Taille/Ajder/
Statura/Lengte/Mtura/Ptuus/Langd

13. Augenfarbe/Color de los ojos/Ojentes/X'ojous ucneiv/
Colour of eyes/Couleur des yeux/Deth na sul/Cobere degli
occhi/Kleur van de ogen/Cor des olhos/Silmien väni/
Ojontlino

14. Ordens- oder Künstlername/Nombre de religion o
seudónimo/Klosternavn eller pseudonym/Overur jovergovn o
klostarnavn o pseudonym/Religious name or pseudonym/
Nom de religion ou pseudonyme/Atum cráifeach nó ainm/
bréige/Nome di religione o pseudonimo/Klosternamen o
pseudonim/Nome religioso ou pseudónimo/Kirkonlinen
nimi tai taiteilijanimi/Ordensnemin eller pseudonym

15. Kinder/Hijos/Barn/Ticvu/Children/Enfants/Laanali/Engi/
Kinderen/Filhos/Lapsel/Barn

16. Bild Nr./Foto n°/Foto nr./Mbeyovpovta ar apit/Photo No./
Photo n°/Glasghiel Umh/Fotografia n./Foto nr./Fotografia
n°/Kuva nmr/Foto nr

1. Name/Apellido/Ennemavn/Exonqer/Surnames/Nom/Slottine/
Cognome/Nisam/Apelido/Sukunimi/Efternamn

2. Vorname/Nombre/Forenm/Övdsuor/Given names/
Prenoms/Nimi/Ennmesche/Nome/Voornamen/Nome/
Etunimes/Forenm

3. Staatsangehörigkeit/Nacionalidad/Nationaliteit/Ther'vireel/
Nationality/Nationalité/Náisiuntacht/Citadinanza/
Nationaliteit/Nacionalidade/Kansalaisuus/Medborgarskap

4. Geburtsdatum/Fecha de nacimiento/Fedseelsdato/Hurposuv'ia
t'uvv'ioes/Date of birth/Date de naissance/Date broithe/
Data di nascita/Gebortedatum/Data de nascimento/
Syntymäaika/Födelsedatum

5. Geschlecht/Sexo/Ken/ñ'no/Sex/Seio/Gnèss/Seisoi/
Geslecht/Sexo/Sukupuoli/Kön

6. Geburtsort/Lugar de nacimiento/Fedseels/
t'uvv'ioes/Place of birth/Lieu de naissance/Ait bhreithe/
Lugop di nascita/Gebortplaats/Lugar de nascimento/
Syntymäpaikka/Födelseort

7. Ausstellungsdatum/Fecha de expedición/Utstedelsesdato/
Hurposuv'ia n'ob'ioes/Date of issue/Date de délivrance/
Data emissão/Date di rilascio/Datum van afgifte/Date de
emissão/Myöntämispäivä/Datum för utfärdande

8. Gültig bis/Fecha de expiración/Utdelbedato/Hurposuv'ia
t'ul'ioes/Date of expiry/Date d'expiration/Au feldim/Date di
scadenza/Datum waarop het paspoort verloopt/Date de
cessação da validade/Voimassaolon päättymispäivä/Siasta
giltighetsdatum

9. Ausstellende Behörde/Expedido por... (autoridad)/Udstedende
myndighed/Ex'ob'ioes q'v'v'v/Issuing authority/Autorité ayant
délivré le passeport/Udberes eistuna/Rilescisto da... (autorità)/
Afgeven door...(instantie)/Emitido por...(autoridade)/
Nyöntävä viranomainen/Utfärdande myndighet



Seiten 8 bis 15 gleich lautend







Siebte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Vom 29. August 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Nach § 33e der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2003 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist, wird folgender § 33f eingefügt:

„§ 33f
Vorziehen der
Zahlungen für Rinder-, Schaf- und
Ziegenprämien im Kalenderjahr 2003

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1503/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und von der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates hinsichtlich von Vorschusszahlungen im Rindfleischsektor sowie von Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EU Nr. L 216 S. 23) zu definierenden objektiven Kriterien zur Bestimmung der von der Dürre besonders betroffenen Erzeuger festzulegen.“

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. März 2004 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 29. August 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Fünfte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Vom 2. September 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 und des § 31 Abs. 2, in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 6 Abs. 5 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), zuletzt geändert durch Artikel 386 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für die Anerkennung von

1. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, denen Erzeugerorganisationen angehören, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben,
2. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, denen mindestens eine Erzeugerorganisation angehört, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat,

sowie für die Durchführung der damit verbundenen Vorschriften bezüglich des Betriebsfonds und der operationellen Programme, die in dieser Verordnung und in den in § 1 genannten Rechtsakten enthalten sind. Sie stellt dabei das Benehmen mit den Ländern her, in denen die Mitglieder der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ihren Sitz haben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anerkennung von Erzeugerorganisationen“.

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen (ABl. EU Nr. L 203 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung wird

1. für Erzeugerorganisationen der Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i bis iv der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

a) die Mindestzahl der Erzeuger auf 15 und

b) der Mindestumsatz der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 auf 5 000 000 Euro oder 10 000 Tonnen, deren Mindestumsatz 100 000 Euro entspricht,

2. für Erzeugerorganisationen der Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. vi und vii der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Mindestumsatz der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 auf 250 000 Euro

festgesetzt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a gilt nicht für Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, welche nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erzeugt werden. Für Erzeugerorganisationen nach Satz 2 wird abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Mindestumsatz der vermarktbar erzeugten Erzeugnisse auf 1 250 000 Euro festgesetzt.

(2) Wer Erzeugnisse der Kategorien nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erzeugt hat, wer andere landwirtschaftliche Produkte als die Produkte, für die eine Anerkennung der Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat sowie Personen, die Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs der jeweiligen Erzeugerorganisation sind, können Mitglied der Erzeugerorganisation sein, sofern die Mitgliedschaft das Erreichen der Ziele der Erzeugerorganisation nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nicht beeinträchtigt. Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreiben, können nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sein.

(3) Erzeugerorganisationen können Dritte mit der Durchführung von Aufgaben, die für das Erreichen der Ziele nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erforderlich sind, betrauen, sofern die Dritten über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit zur Erfüllung der

übertragenen Aufgaben verfügen. Eine Aufgabenübertragung auf Dritte ist der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Mitglied einer Erzeugerorganisation darf bis höchstens 49 Prozent der Stimmrechte gemessen am Anteil dieses Mitglieds am Wert der durch die Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung halten. Ferner dürfen

1. zwei Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die bis zu 15 Mitglieder hat, und drei oder weniger Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die mehr als 15 Mitglieder hat, nicht über mehr als 74 Prozent der Stimmrechte verfügen,
2. kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation, die bis zu 15 Mitglieder hat, und keine zwei Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die mehr als 15 Mitglieder hat, mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten,
3. kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation, die bis zu 15 Mitglieder hat, und keine zwei Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die mehr als 15 Mitglieder hat, mehr als 50 Prozent des Umsatzes erwirtschaften.

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 zulassen. Ist eines der Mitglieder einer Erzeugerorganisation eine juristische Person, deren Anteile von den anderen Mitgliedern der Erzeugerorganisation gehalten werden, so werden die Stimmrechte, der Umsatz und die Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis zu den jeweils gehaltenen Anteilen zugerechnet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 5; er wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma am Ende der Nummer 2a wird gestrichen.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen

(1) Eine Erzeugergruppierung erhält eine vorläufige Anerkennung, wenn über die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinaus

1. sie aus mindestens fünf Erzeugern besteht,
2. der Mindestumsatz der vermarktaren Erzeugung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 2 500 000 Euro beträgt und
3. sie die Voraussetzungen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a, b, c Nr. 4 und Buchstabe d sowie Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erfüllt.

Abweichend von Satz 1 muss eine Erzeugergruppierung, die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation für Kategorien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anstrebt, hinsichtlich der Mindestanzahl der Erzeuger und des Mindestumsatzes der vermarktaren Erzeugung die Voraussetzungen für die endgültige Anerkennung erfüllen. Für eine Erzeugergruppierung, die ausschließlich Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vermarktet, muss abweichend von Satz 1 der Mindestumsatz der vermarktaren Erzeugung 750 000 Euro betragen.

(2) Der Anerkennungsplan muss neben den Anforderungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 die mit der Anerkennung verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Kosten der für die Verwirklichung des Plans notwendigen Investitionen enthalten. Der Antrag auf vorläufige Anerkennung einschließlich des Anerkennungsplans ist bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.

(3) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung strengere Voraussetzungen als in Absatz 1 vorgesehen sowie ergänzende Verpflichtungen festsetzen. Trifft ein Land Regelungen nach Satz 1, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.

§ 3b

Anerkennung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird von der zuständigen Stelle anerkannt, wenn über die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinaus

1. sie sich aus mindestens zwei Erzeugerorganisationen zusammensetzt,
2. sie ganz oder teilweise die Durchführung der operationellen Programme an Stelle ihrer Mitglieder übernimmt oder ein eigenes operationelles Teilprogramm durchführt,
3. nur solche juristischen Personen, die nicht Erzeugerorganisation sind, Mitglied sind, deren Haupttätigkeit die Kategorien betrifft, für die die in der Vereinigung zusammengeschlossenen Erzeugerorganisationen anerkannt sind und
4. im Fall der Nummer 3 die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 gewährleistet ist.

Die Bestimmung der Haupttätigkeit der in Satz 1 Nr. 3 genannten juristischen Personen erfolgt in entsprechender Anwendung des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003.

(2) Die Vereinigung hat Änderungen in ihrer Zusammensetzung der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.“

4. Der bisherige § 3a wird § 3c und wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Erzeugerorganisationen können unter den Bedingungen des Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich des Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfen (ABl. EU Nr. L 203 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich in den Betriebsfonds

1. ganz oder teilweise ihre eigenen Mittel einsetzen, die aus dem Erlös des Verkaufs der Obst- und Gemüseerzeugung ihrer Mitglieder aus den Kategorien stammen, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist, mit Ausnahme der Mittel, die von einer anderen öffentlichen Beihilfe herühren, oder
2. individuell von den angeschlossenen Erzeugern nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung, ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage erhobene Beiträge

einstellen.

(3) Die Erzeugerorganisation verwaltet den Betriebsfonds über eine Finanzbuchhaltung, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu identifizieren. Werden aus einem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Teilprogramm getrennt voneinander ausgewiesen werden. Ferner müssen die Finanzbeiträge nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sowie die zusätzlichen Finanzbeiträge nach Absatz 2 in der Finanzbuchhaltung der Erzeugerorganisation getrennt ausgewiesen werden sowie ihr jeweiliges Aufkommen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Finanzbuchhaltung wird jährlich von Einrichtungen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses der Erzeugerorganisation gesetzlich zugelassen sind, geprüft und bestätigt. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung der Erzeugerorganisation den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle durch die Erzeugerorganisation unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Operationelle Programme

(1) Außer den in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 genannten Maßnahmen kann insbesondere die Gewährung von Ruhegehältern oder von Ruhegehaltsähnlichen Zahlungen mit Ausnahme von Abfindungen bis zu 25 000 Euro je Person, die anlässlich eines Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen an ausscheidende Beschäftigte gezahlt werden, nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in Artikel 11 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1433/2003 genannten Fristen zur Vorlage der operationellen Programme und für Anträge auf Änderung der operationellen Programme jeweils bis 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(3) Sofern die allgemeinen Ziele des operationellen Programms erhalten bleiben und der Betrag des Betriebsfonds nicht um mehr als 20 Prozent des ursprünglich genehmigten Betrages geändert wird, können die Erzeugerorganisationen schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beantragen, innerhalb eines Jahres

1. ihr operationelles Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestranche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme der Ausgaben für Marktrücknahmen um bis zu 20 Prozent zu überschreiten,
3. in besonders begründeten Ausnahmefällen die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen um mehr als 20 Prozent zu überschreiten,
4. einmal im Jahr neue Maßnahmen in das operationelle Programm aufzunehmen, wobei die gesamten Ausgaben für diese Maßnahmen 20 Prozent des für die Jahrestranche genehmigten Betrages nicht übersteigen dürfen.

(4) Die zuständige Stelle soll den Erzeugerorganisationen ihre Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb von vier Wochen mitteilen. Änderungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können ohne vorherige Genehmigung auf eigene finanzielle Verantwortung der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

(5) Übernimmt eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen ganz oder teilweise die Durchführung der operationellen Programme an Stelle ihrer Mitglieder, so teilen die Erzeugerorganisationen der für sie jeweils zuständigen Stelle und der für die Vereinigung zuständigen Stelle bei Einreichung des Entwurfs des operationellen Programms die betroffenen Maßnahmen mit und benennen die durchführende Vereinigung. Ferner teilt die Vereinigung von Erzeugerorganisationen derjenigen Stelle, die ihr die Anerkennung erteilt hat, die genehmigten Maßnahmen bis zum 28. Dezember desselben Jahres mit.

(6) Legt eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen ein eigenes operationelles Teilprogramm vor, müssen die Maßnahmen vollständig durch Beträge aus den Betriebsfonds der angeschlossenen Erzeugerorganisationen finanziert werden. In dem operationellen Teilprogramm sind die Finanzbeiträge jeder teilnehmenden Erzeugerorganisation aufzuführen. Die Maßnahmen und die entsprechenden Finanzbeiträge müssen in dem operationellen Programm jeder beteiligten Erzeugerorganisation aufgeführt werden.

(7) Die zuständigen Stellen können auf Antrag die Weiterführung der vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 genehmigten operationellen Programme zulassen, wenn in Anbetracht des Durchführungsstandes ihre Änderung nicht angezeigt ist.“

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Übergangsbestimmung

Änderungsanträge nach Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 können bis zum 15. Oktober 2003 eingereicht werden, soweit Bestimmungen

in Rechtsakten im Sinne des § 1 nicht entgegenstehen.“

Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung gilt vom 9. März 2004 an wieder in ihrer am 8. September 2003 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 2. September 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1612b Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1479) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 18. August 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 29. August 2003

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	825
21. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	827
21. 7. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	828
26. 8. 2003	Bekanntmachung der Gemeinsamen Ausführungsverordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen in der seit dem 1. April 2002 geltenden Fassung	828

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1437/2003 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II, III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	L 204/3	13. 8. 2003
12. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1438/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Flottenpolitik der Gemeinschaft in Anwendung von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates	L 204/21	13. 8. 2003
12. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1439/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft	L 204/30	13. 8. 2003
12. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1440/2003 der Kommission zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern	L 204/32	13. 8. 2003
13. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1442/2003 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Langkornreis B aus der Ernte 1999 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	L 205/3	14. 8. 2003
13. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1443/2003 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	L 205/9	14. 8. 2003
21. 1. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1445/2003 des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	L 206/1	15. 8. 2003
14. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1447/2003 der Kommission zur Aussetzung der Interventionsankäufe von Magermilchpulver zum Interventionspreis	L 206/7	15. 8. 2003
14. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung	L 206/17	15. 8. 2003
14. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1456/2003 der Kommission zur 21. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 206/27	15. 8. 2003
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (ABl. Nr. L 169 vom 8.7.2003)	L 206/33	15. 8. 2003
22. 7. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)	L 207/1	18. 8. 2003
18. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch	L 208/3	19. 8. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1459/2003 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2003/04	L 208/11	19. 8. 2003
18. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1460/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich des veranschlagten Höchstbedarfs der Raffinationsindustrie an Rohzucker – für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06	L 208/12	19. 8. 2003
18. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1461/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Pilotvorhaben zur elektronischen Übertragung von Fangdaten und zur Fernerkundung	L 208/14	19. 8. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 2003)	L 208/19	19. 8. 2003
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 der Kommission vom 26. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. Nr. L 158 vom 27. 6. 2003)	L 208/19	19. 8. 2003
19. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1464/2003 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr der Vermarktung 2003/04	L 210/3	20. 8. 2003
19. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1465/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1508/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Zwiebeln	L 210/4	20. 8. 2003
19. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1466/2003 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Artischocken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/98	L 210/6	20. 8. 2003
19. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen des Europa-Abkommens mit Polen vorgesehenen Regelung	L 210/11	20. 8. 2003